

lagen des Strafprozessrechts, welches die Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und dieser zu den Bürgern bei der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestaltet.

I *Das Verständnis der Funktion und der Struktur³ des Strafverfahrens — als Teilsystem im komplexen gesellschaftlichen System der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung — ist von Wichtigkeit für seine wirksame Durchführung in Anwendung der strafprozessualen Normen.* Versuche, Begriffe des kapitalistischen Strafverfahrensrechts und der darauf beruhenden Lehre in die sozialistische Strafprozessrechtswissenschaft und in das Strafverfahrensrecht zu übernehmen, sind prinzipiell abzulehnen. Marx hat den Weg zur Erforschung aller gesellschaftlichen Erscheinungen gewiesen, indem er ihren Systemcharakter vor allem durch Entwicklung des Begriffs der ökonomischen Gesellschaftsformation herausarbeitete⁴ Die menschliche Gesellschaft ist auf jeder qualitativ bestimmten Etappe ihrer Entwicklung als einheitlicher sozialer Organismus zu betrachten.⁵ Gesellschaftliche Systeme dürfen nie abstrakt, ahistorisch beschrieben werden. Insoweit ist auch keine einfache Übernahme des kybernetischen Systembegriffs für ihre Erforschung möglich und können keine Formen beispielsweise aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in die sozialistische transformiert werden.

Die spezielle Funktion der am sozialistischen Strafverfahren der DDR Beteiligten muß — unter Beachtung ihrer allgemeinen Funktion — von der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens als eines Teilsystems im gesellschaftlichen Gesamtsystem ausgehend bestimmt werden. Dabei ist die Relativität der Begriffe „Teilsystem“ und „Gesamtsystem“ zu beachten; diese Einteilung hängt jeweils vom Standpunkt der Betrachtung ab. Notwendig ist eine Einreihung der verschiedenen am Verfahren Beteiligten entsprechend ihrer speziellen Funktion im Strafverfahren, ausgehend von der Funktion und Struktur des sozialistischen Strafverfahrens bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR. Zu unterscheiden sind 3 Gruppen der am Strafverfahren Beteiligten, wofei jedoch diese Einteilung nicht verabsolutiert werden darf, weil die Spezifik der Funktion der verschiedenen Beteiligten im Rahmen dieser Einteilung negiert würde:

1. *Die für die Durchführung des Strafverfahrens in seinen verschiedenen Stadien verantwortlichen staatlichen Organe:*

- Gericht
- Staatsanwalt
- Untersuchungsorgane

(2. *Die aktiv das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten:*

- 4. — Beschuldigter und Angeklagter einschließlich des gesetzlichen Vertreters eines Erwachsenen als Beistand und des Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche
- Verteidiger einschließlich des Beistandes im Strafverfahren gegen Jugendliche

3 Die Struktur muß der Funktion angemessen sein. Angemessen heißt: „daß diese Struktur eine bestimmte Funktion mit den geringsten gesellschaftlichen Aufwendungen und größtem gesellschaftlichem Nutzen zu realisieren erlaubt.“ vgl. Kannegießer, „Das gesellschaftliche System, seine Struktur, Funktion und Organisation“, in: Staat und Recht 1968, S. 29 ff., insbesondere S. 32

4 Karl Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 189

5 Stoljarow, Zu Marx' Auffassung vom Systemcharakter der Gesellschaft, in: DZfPh 1968, S. 415 ff.'